

Telefon: 233 - 39658  
Telefax: 233 - 989 - 39658

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2.2111

## **Begrenzung der Parkdauer an der Forst-Kasten-Allee**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00906  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 –  
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln  
am 24.10.2022

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09011**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00906

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 16.05.2023**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 24.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00906 beschlossen. Sie zielt darauf ab, durch Vornahme einer Parkbeschränkungen dem Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen in der Forst-Kasten-Allee entlang des Waldfriedhofs entgegenzuwirken. Die verkehrliche Maßnahme käme dann u.a. auch Friedhofbesuchern zugute.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Bereich der Forst-Kasten-Allee darf prinzipiell jeder sein Fahrzeug nach Maßgabe der Vorgaben des § 12 Abs. 3a und 3b Straßenverkehrsordnung (StVO) parken.

Wortlaut des § 12 Abs. 3a

Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

¶

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen. ¶

Wortlaut des § 12 Abs. 3b

Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen. ¶

Obwohl das regelmäßige Parken wie oben dargestellt geregelt ist, bedeutet dies gleichzeitig, dass sämtliche Fahrzeuge – also eben auch Wohnwägen, Caravans oder Anhänger – mit einer Gesamtmasse unter 7,5 t grundsätzlich am ruhenden Verkehr teilnehmen, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind sowie nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) abgestellt werden.

Das Mobilitätsreferat kann die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der derzeit in der Forst-Kasten-Allee vorzufindenden Parksituation konnten bis dato keine – durch Wohnwägen, Caravans oder Anhänger verursachte – gefährdenden Verkehrs- oder Sichtbehinderungen festgestellt werden, die ein regulatives Eingreifen durch Aufstellung von Schildern rechtfertigen. Dies bestätigte auf aktuelle Nachfrage auch die Polizei.

So gesehen liegen gegenwärtig keine verkehrlichen Notwendigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten vor, Verkehrszeichen mit einer Parkbeschränkungen zu errichten, um (allein) damit dem Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen in der Forst-Kasten-Allee entlang des Waldfriedhofs entgegenzuwirken.

Um Besuchern des Waldfriedhofs, die teilweise schwerere Lasten (z.B. Pflanzen, Erde) zu tragen haben bzw. mobilitätseingeschränkt sind, zu lange Wege zu ersparen, hat das Mobilitätsreferat erst im letzten Jahr zwei räumlich großzügig dimensionierte Bereiche vor den beiden Eingängen zum Friedhof geschaffen, in denen „nur Pkw“ abgestellt werden dürfen. Diesbezüglich ist der Bedarf an reserviertem Parkraum für Friedhofsbesucher\*innen in angemessenem Umfang abgedeckt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass das Treffen von Maßnahmen im ruhenden Verkehr in der Forst-Kasten-Allee entlang des Waldfriedhofs derzeit weder rechtlich möglich noch aus Verkehrssicherheitsaspekten nötig wäre.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00906 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 24.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Vornahme einer Parkbeschränkungen, um dem Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen in der Forst-Kasten-Allee entlang des Waldfriedhofs entgegenzuwirken, liegen gegenwärtig keine hinreichenden Gründe im Sinne der Straßenverkehrsordnung vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00906 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 24.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Ludwig Weidinger

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB 2.2111**

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**